

# ZH\_OBERGERICHT RT200001 vom 30. Januar 2020

ZH Obergericht, 2020-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200001 du 30 janvier 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200001 del 30 gennaio 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 6. Januar 2020 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 2 (Zahlungsbefehl vom 17. September 2019) – für Staats- und Gemeinde- steuern 2017 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 915.60 nebst 4.5% Zins seit 17. September 2019, Fr. 7.95 und Fr. 7.45; die Kostenfolgen wurden zu Lasten der Gesuchsgegnerin geregelt (Urk. 7 = Urk. 10). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 12. Januar 2020 fristgerecht Beschwerde und stellte sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 9): Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwer- de sogleich als unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen ver- zichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde kon- kret und im Einzelnen dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätz- lich Bestand (zu alledem: BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2, m.w.Hinw.). b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchsteller würden sich auf den vollstreckbaren Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramts Zü- rich für Staats- und Gemeindesteuern 2017 vom 6. Mai 2019 sowie auf die dazu- gehörige rechtskräftige Schlussrechnung vom 11. Juni 2019 stützen, mit welchen die Gesuchsgegnerin zur Zahlung einer Nettosteuerschuld von Fr. 915.60 sowie eines Ausgleichszinses von Fr. 7.95 innert 30 Tagen verpflichtet worden sei. Die- se Schlussrechnung in Verbindung mit dem Einschätzungsentscheid stelle einen

- 3 - definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Betragsmässig sei die Forderung samt Zins ausgewiesen (Urk. 10 S. 3). Der Gesuchsgegnerin sei mit Verfügung vom 14. No- vember 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Diese Verfügung sei von der Gesuchsgegnerin nicht abgeholt worden, worauf sie per A-Post-Plus am 29. November 2019 zugestellt worden sei; damit sei ein Zustellindiz geschaf- fen worden und die Verfügung gelte als am 29. November 2019 zugestellt. Die Gesuchsgegnerin habe aber keine Stellungnahme eingereicht (Urk. 10 S. 2 f.). Der Rechtsöffnung entgegenstehende Gründe würden aus den Akten nicht her- vorgehen. Daher sei die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 10 S. 3). c) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde vorab zusammenge- fasst geltend, sie habe gegen die Betreuung Rechtsvorschlag erhoben, da die Steuerforderung unangemessen hoch erscheine, denn laut Kontoabschluss per 31.

Dezember 2017 habe der Schlussaldo minus Fr. 626.88 betragen; sie sei ein Kleinverlag und habe mit der sehr schweren Situation auf dem deutschsprachigen Buchmarkt zu kämpfen (Urk. 9 lit. A). Dem ist entgegenzuhalten, dass im Verfahren auf definitive Rechtsöffnung nicht geprüft werden kann, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht; diese Prüfung ist vorliegend im Steuerverfahren erfolgt, welches zum Einschätzungsentscheid und zur Schlussrechnung geführt hat. Eine Überprüfung des Einschätzungsentscheids hätte in einem entsprechenden Rechtsmittelverfahren gegen den Einschätzungsentscheid stattfinden können, im Rechtsöffnungsverfahren als reinem Vollstreckungsverfahren dürfen die nunmehr zu vollstreckenden Entscheidungen dagegen nicht mehr (noch einmal) überprüft werden. d) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde sodann zusammengefasst geltend, sie habe die vorinstanzliche Verfügung vom 14. November 2019 am 28. November 2019 in ihrem Postfach vorgefunden. Sie habe daraufhin ihre Stellungnahme am 30. November 2019 der Vorinstanz gesandt; leider habe sie das nicht per Einschreiben getan, was sie heute als Fehler betrachte. Sie habe allerdings weder im Postfach noch im Briefkasten je eine Abholungseinladung für die per Einschreiben gesandte Verfügung vorgefunden; Tatsache sei, dass im

- 4 - Herbst/Winter 2019 die Postfachanlage bei der Poststelle ... umgebaut worden sei und die Zustellung nicht zufriedenstellend funktioniert habe (Urk. 9 lit. B). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Gesuchsgegnerin selbst einräumt, dass sie die Verfügung vom 14. November 2019 (Fristansetzung zur Stellungnahme) tatsächlich erhalten hat und eine Stellungnahme hätte einreichen können. Den Nachweis, dass sie die Stellungnahme vom 30. November 2019 (Urk. 11/4) rechtzeitig der Schweizerischen Post übergeben hat, hat die Gesuchsgegnerin nicht erbracht. Im Übrigen wären die Ausführungen in dieser Stellungnahme ohnehin unbehelflich gewesen (vgl. vorangehende lit. c). Tatsache ist jedoch, dass eine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin bei der Vorinstanz nicht eingegangen ist. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 3**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 915.60. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.